

welche Perrone sagt: „Nec tales (i. e. dispensatores mysteriorum Dei) esse possunt, nec talia peragere, qui indeliberate ac temere delirantium more aguntur“ und „num credi potest, ebrium esse in rationis usu, unde necessaria intentio haberi posset?“ — Hiemit glaube ich die oben angegebene Frage affirmative beantwortet zu haben.

Göijern.

Pfarrer Eduard Döbele.

XX. (Directiven für Seelsorger in Bezug auf Armuthszeugnisse.)¹⁾ 1. Wer ist berechtigt, ein Armuths- oder Mittellosigkeitszeugniß anzusprechen?

Resp. Im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf positive Bestimmungen, wohl Derjenige, welcher die zu seiner standesmäßigen Sustentation unumgänglich erforderlichen materiellen Mittel nicht besitzt. Handelt es sich aber um Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite und wohl auch zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond theilhaftig ist, so reicht der oben erwähnte Sachverhalt noch nicht hin, sondern es wird nach der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, auch noch erfordert, daß der Bewerber um ein dießfälliges Armuthszeugniß von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

2. Wer ist zur Ausstellung und Bestätigung dieser Zeugnisse dermalen competent?

Mit hohem Erlasse vom 13. August 1871, J. 9173, hat laut an das hochw. Consistorium in St. Pölten gelangten h. n.-ö. Statthaltereinote vom 23. September 1871, J. 22.777, der Herr Minister des Innern eröffnet, daß gemäß den Bestimmungen der nied.-öst. Gemeindeordnung, dann des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 und des n.-ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden, zur Ausstellung der Armen- und Mittellosigkeits-Zeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet sind, und daß derlei Urkunden zu ihrer Giltigkeit in der Regel keiner Bestätigung oder Widrigung bedürfen.

Was jedoch speciell die Armuthszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehen-

¹⁾ Vgl. auch Jahrgang 1877, S. 139, wo ein sehr instructiver Aufsatz von Pfarrpr. Ferd. Stöckl, zugleich mit einem Formulare abgedruckt wurde.

der Fond theilhaftig ist, betrifft, so liegt vorläufig kein Anlaß vor, es von den bezüglichen Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, wornach derlei Zeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der politischen Obrigkeit (d. i. von der politischen Bezirksbehörde) bestätigt sein müssen, abkommen zu lassen, oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

Damit stimmt auch ganz überein eine Entscheidung, welche der k. k. Oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle vor Kurzem erlassen hat. Der Fall ist folgender:

Auf Grund eines von der Gemeindevorstellung und dem Pfarrer in St. Johann bestätigten Armuthszeugnisses hat A mit dem Gebührgesuche de praes. 5. Mai 1881 um Ertheilung der Stempel- und Gebührenbefreiung in seinem gegen B puncto Verührung zu führenden Rechtsstreite.

Das k. k. Bezirksgericht St. Johann hat diesem Begehren mit Bescheid vom 6. Mai 1881 nicht stattgegeben, weil das vorgelegte Armuthszeugniß zuwider der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, Z. G. S. Nr. 457, von der Bezirkshauptmannschaft nicht bestätigt ist.

Ueber Recurs des A hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 14. Juni 1881 den in Beschwerde gezogenen bezirksgerichtlichen Bescheid aus dessen Begründung bestätigt, weil an die Stelle der im § 2 des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, Z. G. S. Nr. 457, erwähnten politischen Obrigkeit auf dem flachen Lande nach der derzeitigen Organisation theils die Gemeindevorstellung und theils die Bezirkshauptmannschaft getreten sind, daher das Armuthszeugniß auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bestätigt werden muß, damit es als gesetzlich ausgestellt betrachtet werden kann.

Den a. o. Revisionsrecurs des A, in welchem hervorgehoben wird, daß, da das Armenwesen derzeit zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorstellung gehört, derlei Bestätigungen in ihren Bereich, und nicht in jenen der Bezirkshauptmannschaft gehören, hat der k. k. Oberste Gerichtshof zu verwerfen befunden, weil nach dem Hofkammer-Decrete vom 26. Juli 1840, Z. G. B. Nr. 457, das Armuthszeugniß in einem anhängig zu machenden Rechtsstreite von dem Pfarrer des Ortes, wo der Betreffende wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit, d. i. die politische Behörde, bestätigt sein muß, an die Stelle der letzteren aber derzeit keineswegs die betreffende Gemeindevorstellung getreten ist, da nach dem Gemeindegesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und jenem für Niederösterreich vom 8. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, §§ 36 und 54, nur das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten zum Wirkungskreise der Gemeindevertretung gehört, die Bestätigung der Armuth eines Gemeindefassen zum Zwecke der Befreiung von Stempelgebühren, das ist einer öffent-

lichen Abgabe, aber kein Act ist, welcher mit der Besorgung des Armenwesens in der Gemeinde begriffsmäßig verbunden ist.

3. Wer ist zur Beurtheilung der Beschwerde wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht competent? Und wie hat die competente Behörde zu verfahren, falls das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt worden ist.

Resp. Ueber beide Fragen hat die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der h. Hofkammer unterm 13. Jänner 1842 Folgendes beschlossen:

Erstens: die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht abzuurtheilen.

Zweitens: sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen Dritter in den Rechtstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

Drittens: im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der betreffenden ersten Gerichtsstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestempelter Acten sistirt werde und ebenso der betreffenden Kammeralbehörde (verzeit der k. k. Finanzbezirks-Direction), damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Art. 408 des Gef. Strafgesetzes vorgehen zu können.

Sieghartskirchen, N.-De. † Joh. Gröbel, emerit. Dechant.

Literatur.

- 1) **Das Buch der Psalmen** in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes von J. Langer, Pfarrer. 2. Ausgabe. Luxemburg. Hary. 1886. 4°. S. VIII. und 280. Pr. M. 3.50 = fl. 2.17.

Unter allen hl. Schriften des A. T. ist wohl kein Buch häufiger übersezt und erklärt worden, als das Buch der Psalmen; und wohl mit Recht; ist ja das Psalterium mit dem priesterlichen Leben und Dienste auf das engste verflochten und auch zugleich ein unvergleichliches Gebetbuch für das Volk, in welchem es für alle Verhältnisse und Lagen des menschlichen Lebens die geeignetsten und kürzesten Ausdrücke eines zu Gott erhobenen Herzens findet; nur muß dasselbe in den wahrhaft göttlichen Geist dieses hl. Buches eingeführt werden. Dies wird erreicht durch eine klare,